

Österreichische Zeitschrift für

# PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

## Was verdient eine Pflegekraft?

Pflegegeld & Sozialrecht

## Pensionsrecht in der Praxis: Schwerarbeit in Pflegeberufen (Teil 1)

HeimAufG, UbG & Erwachsenenschutzrecht

## Videoüberwachung an psychiatrischen Abteilungen

Haftung, Kosten & Qualität

## Krankenhaus im Spannungsfeld zwischen Versorgungsauftrag und Ökonomie!?

Mag.<sup>a</sup> Andrea Haberl

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung

# Videüberwachung an psychiatrischen Abteilungen

**Unterschied zwischen freiwilligem Aufenthalt und Unterbringung.** Mit der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)<sup>1</sup> und dem Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018<sup>2</sup> ist die Zulässigkeit von Videüberwachung in Krankenanstalten, soweit sie nicht im Unterbringungskontext erfolgt, nach §§ 12, 13 DSG zu beurteilen. Im Rahmen der Unterbringung bedürfte Videüberwachung, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, einer besonderen gesetzlichen Grundlage im Sinn von § 1 Abs 2 DSG, die es nach wie vor nicht gibt.

## Einleitung

Videüberwachung gelangt im Krankenhausalltag zunehmend zum Einsatz. Gründe dafür sind auf der einen Seite die Überwachung des Gesundheitszustands intensivmedizinisch betreuter Patienten oder Bildaufnahmen, die Standard im Rahmen einzelner Untersuchungen sind. Auf der anderen Seite soll Videüberwachung auch die Wahrung des Hausrechts an „öffentlich zugänglichen Orten“ wie etwa Eingangshallen oder Parkplätzen gewährleisten und so unter anderem vor Vandalismus oder Diebstahl schützen.

In psychiatrischen Abteilungen erfolgt Videüberwachung nicht nur im Eingangsbereich der Station, sondern zumeist auch in einzelnen Patientenzimmern. Zudem ist die Bilderfassung von Aufenthaltsräumen, Gängen oder Untersuchungszimmern üblich geworden. Nicht immer sind die Bildaufnahmegeräte für den Patienten als solche erkennbar. Die Technologien ermöglichen sowohl Bildübertragung ohne Aufzeichnung (Echtzeitüberwachung) als auch Bildübertragung mit Aufzeichnung. Mit der Bildübertragung kann gleichzeitig eine Tonerfassung verbunden sein.

**Durch den stationären Aufenthalt im Krankenhaus wird eine Abteilung für kürzere oder längere Zeit zum Lebensbereich der Patienten.**

Während ihres stationären Aufenthalts ist die Privatsphäre dieser Patienten noch intensiver von etwaiger Bilderfassung betroffen, als dies außerhalb des stationären Bereichs der Fall wäre, und Videüberwachung geeignet, einen Rückschluss auf den Gesundheitszustand der betroffenen Perso-

nen zuzulassen. Damit wird ein Kernbereich des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Grundrecht auf Datenschutz berührt (vgl. Art 8 EMRK; Art 7 und 8 GRG; § 1 DSG).

Der Beitrag soll einen Überblick über die rechtlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Videoanwendungen im Rahmen des freiwilligen stationären Aufenthalts und im Rahmen der Unterbringung geben. Dabei beziehen sich die grundsätzlichen Ausführungen nicht nur auf die Verwendung fix montierter Videokameras, sondern betreffen auch die rechtliche Einordnung von Aufnahmen mittels Babyphon mit Videofunktion und die Möglichkeit der mobilen Bild- und Tonerfassung (durch Bodycam), die einen noch größeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ermöglichen würde, als es bis vor kurzem denkbar war.

## Rechtsgrundlagen

Die Zulässigkeit von Videüberwachung im Rahmen eines freiwilligen stationären Aufenthalts ist nach §§ 12, 13 DSG, die Zulässigkeit von Videüberwachung im Rahmen der Unterbringung nach § 1 Abs 2 DSG zu beurteilen. Die DSGVO ist als unionsrechtliche Grundlage unabhängig von der Art des stationären Aufenthalts zu berücksichtigen. Im Rahmen des Themas sind insbesondere Art 7 (Bedingungen für die Einwilligung) und Art 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) zu erwähnen.

## Videüberwachung im Rahmen des freiwilligen stationären Aufenthalts – §§ 12, 13 DSG

Die §§ 12, 13 DSG in der Fassung (idF) des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ersetzen die §§ 50 a ff DSG 2000 (BGBl I

1999/165 idF BGBl I 2009/133). Sie gelten gleichermaßen für Videüberwachung mit und ohne Aufzeichnung (Echtzeitüberwachung).

Eine Bildaufnahme im Sinn von § 12 Abs 1 ist „die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen“.

§§ 50 a ff DSG 2000 regelten ausschließlich die Verarbeitung von Bilddaten, die spezifischen Schutzzwecken dienten. §§ 12, 13 DSG erfassen dagegen auch neue Formen der Videüberwachung, die im Freizeitbereich zur Anwendung kommen (Action-Cams, Wildkameras und andere Videoanwendungen). Außerdem stellt das Gesetz nicht mehr nur auf Videüberwachung, sondern allgemein auf „technische Einrichtungen zur Bildverarbeitung“ ab. Das bedeutet, dass nicht nur Aufnahmen ganzer Bildsequenzen, sondern auch Einzelaufnahmen, zB mit einem Smartphone, dem § 12 Abs 1 DSG unterliegen.<sup>3</sup> Aus diesem Grund liegt der Schluss nahe, dass auch das im Stationsalltag verwendete Babyphon mit Möglichkeit der Bildübertragung und die mobile Bilderfassung, etwa durch Bodycams, nach den Voraussetzungen in diesem Abschnitt zu beurteilen sind. § 13 DSG verpflichtet die Krankenanstalt als Verantwortlichen der Datenverarbeitung zur Vornahme von Datensicherheits-

<sup>1</sup>Die EU-Verordnung 2017/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist am 25. 5. 2018 in Kraft getreten. <sup>2</sup>Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Gesetz) BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2017/120, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/24. <sup>3</sup>Vgl. Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunert/Riedl, DSG Datenschutzgesetz Kommentar (2018) § 12 Rz 7 und 8; 1761 BlgNR 25. GP 8f.

maßnahmen und zur Kennzeichnung der Videoanwendung. Dabei ist außer in den Fällen der Echtzeitüberwachung jeder Verarbeitungsvorgang zu protokollieren.

**Videoüberwachung (Bildaufnahme) ist zulässig, wenn ...**

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person (gemeint ist jede Person und nicht nur der Betroffene) erforderlich ist (§ 12 Abs 2 Z 1 DSGVO);
- die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (§ 12 Abs 2 Z 2 DSGVO);
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist (§ 12 Abs 2 Z 3 DSGVO); oder
- im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist (§ 12 Abs 2 Z 4, § 12 Abs 3 präzisiert § 12 Abs 2 Z 4 DSGVO).

Bildaufnahmen im höchstpersönlichen Lebensbereich (dazu zählt auch das Zimmer während des stationären Aufenthalts) sind unzulässig und bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person (vgl § 12 Abs 4 Z 1 DSGVO).

**Personalmangel/personelle Einsparungen können Videoüberwachung nicht rechtfertigen.**

Für jede der oben angeführten Voraussetzungen gilt, dass die Bildaufnahme verhältnismäßig sein muss. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Grundsatz der Datenminimierung im Sinn von Art 5 Abs 1 lit c DSGVO Bedeutung zu. Danach muss die Verarbeitung personenbezogener Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Verhältnismäßig wäre zB ein akustisches Warnsystem (Sensorbügel oder -matte) anstelle der Videoanwendung; ebenso Echtzeitüberwachung gegenüber Videoüberwachung mit Aufzeichnung. Die Verwendung von Bodycams an psychiatrischen Abteilungen wäre aufgrund der noch weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre der Betroffenen, als sie durch „unbewegliche“ Bilderfassungsgeräte möglich wäre, jedenfalls als unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrechts auf Datenschutz zu beur-

teilen. Auch die Möglichkeit der Mitverarbeitung akustischer Informationen bedarf immer einer Abwägung im Sinn der Verhältnismäßigkeit.

Eine Maßnahme kann auch aufgrund ihrer langen Dauer unverhältnismäßig sein. Die Beispiele gelten gleichermaßen für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Unterbringung (siehe unten).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein sorgloser Umgang mit dem Zugang zum Monitor eine Verletzung berufsspezifischer Verschwiegenheitspflichten zur Folge haben kann. Dazu kann es kommen, wenn unbefugte Personen wie zB Reinigungspersonal, Besucher oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen im Pflegestützpunkt den Monitor einsehen können.

**Kann im Rahmen des stationären Aufenthalts an einer psychiatrischen Abteilung in Videoüberwachung eingewilligt werden?**

Ein mögliches Zulässigkeitskriterium für die Verarbeitung personenbezogener Daten (und somit für Videoüberwachung) kann die Einwilligung sein. Einwilligung hat mit Freiwilligkeit zu tun, Freiwilligkeit mit Wissen, wozu es geht, und auch mit einer Wahlmöglichkeit. Art 7 DSGVO nennt die Voraussetzungen, die jede Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen muss, Art 9 Abs 2 lit a DSGVO besondere Voraussetzungen für die Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

**Einwilligungsvoraussetzungen**

- Der Verantwortliche (das wäre die Krankenanstalt) muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- Erfolgt die Einwilligung schriftlich, muss die Aufforderung zur Einwilligung im Einwilligungensuchen klar von anderen Sachverhalten unterscheidbar sein. Das Einwilligungensuchen muss in einer klaren, leicht verständlichen Sprache formuliert sein.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Über die Möglichkeit des Widerrufs hat eine Aufklärung zu erfolgen.
- Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitungen bleiben zulässig.
- Der Widerruf muss so einfach wie die Einwilligung erfolgen können (eine kon-

kludente Einwilligung kann demnach konkludent widerrufen werden).

- Wird eine vertragliche Leistung bzw die Dienstleistung (die stationäre Aufnahme, die Behandlung) von der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig gemacht, obwohl dies keine notwendige Voraussetzung für die Behandlung ist, kann in sie grundsätzlich nicht eingewilligt werden.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Das bedeutet eine Wahlmöglichkeit zwischen der Zustimmung zur Datenverarbeitung und der Ablehnung.<sup>4</sup> Der einwilligende Patient müsste demnach die Wahl zwischen einem Zimmer (oder einer Station) mit oder ohne Videoüberwachung haben.
- Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nur zulässig, wenn in sie für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt wurde.
- Im Zwangskontext hat der Patient keine Wahlmöglichkeit und kann aus diesem Grund nicht in die Videoüberwachung einwilligen.<sup>5</sup>

**Im Zwangskontext kann in Videoüberwachung nicht eingewilligt werden.**

**Videoüberwachung im Rahmen der Unterbringung – § 1 Abs 2 DSGVO, §§ 1 und 34a UbG**

§ 1 DSGVO gewährleistet als zentrale verfassungsrechtliche Bestimmung das Grundrecht auf Datenschutz. Gem § 1 Abs 2 DSGVO sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung personenbezogener Daten durch eine staatliche Behörde, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Einwilligung erfolgen, nur „auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 1958/200, genannten Gründen notwendig sind“, erlaubt. „Auch im Fall zulässiger Beschränkung darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der geringsten zum Ziel führenden Art durchgeführt werden.“

Laut ErläutAB (1761 BgNR 25. GP 8f) zu §§ 12, 13 DSGVO i d F des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sollen Aufnahmen

<sup>4</sup> Vgl Feiler/Forgó, EU-DSGVO EU-Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 7 DSGVO Rz 8 und 9. <sup>5</sup> Vgl Koppensteiner, Videoüberwachung auf der Psychiatrie – Was ist wann zulässig? ÖZPR 2017/51, 83 (84).

zur Vollziehung hoheitlicher oder schlicht hoheitlicher Aufgaben nicht davon erfasst sein. Sie unterliegen weiterhin einer gesonderten gesetzlichen Rechtsgrundlage (Art 1 Abs 2 DSGVO; Art 18 B-VG).

§ 34a UbG, der die Beschränkung sonstiger Rechte im Rahmen der Unterbringung, „soweit nicht besondere Vorschriften bestehen“, regelt, scheidet mangels Bestimmtheit als gesetzliche Grundlage für Videoüberwachung im Rahmen der Unterbringung ebenfalls aus. Die Bestimmung kann jedoch Rechtsgrundlage für eine (nachträgliche) Überprüfung der Zulässigkeit durch das Unterbringungsgericht sein.

**§§ 12, 13 DSGVO und § 34a UbG sind keine gesetzliche Grundlage für Videoüberwachung.**

Videoüberwachung im Rahmen der Unterbringung dürfte daher nur im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung (arg § 1 Abs 2 Satz 1 DSGVO) erfolgen.

Nachdem im Zwangskontext die Kriterien für die Einwilligung gem Art 7 DSGVO nicht erfüllt sein können, bleibt als zulässiger Anwendungsfall im Unterbringungskontext das lebenswichtige Interesse des Betroffenen. Dabei gilt, dass Videoüberwachung nur dann erfolgen darf, wenn sie „das gelindeste zum Ziel führende Mittel ist“, um die Gefahr abzuwenden. Zweck und Verhältnismäßigkeit sind demnach gesondert zu prüfen.

Die Anwendung alternativer Maßnahmen (siehe oben) scheidet in der Praxis oft an deren Verfügbarkeit und insbesondere an der personellen Situation. In diesem Zusammenhang gewinnt § 1 Abs 1 UbG an Bedeutung: „Die Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker, die in eine Krankenanstalt aufgenommen werden, sind besonders zu schützen. Die Menschenwürde psychisch Kranker ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.“

Werden untergebrachte Patienten videoüberwacht, stellt dies einen sehr massiven Grundrechtseingriff dar. Der höchstpersönliche Lebensbereich der Patienten wird berührt, sobald sie beim Schlafen, Essen oder Umziehen beobachtet werden. Umso mehr, wenn die Videoüberwachung im Rahmen einer Fixierung erfolgt. Der besondere Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Menschenwürde sind jedenfalls vorrangig gegenüber einem ungestörten Stationsablauf.<sup>6</sup> Die Bereitstel-

lung gelinderer Mittel und die Anwesenheit von ausreichend Personal sind in diesem Zusammenhang unerlässlich. Unterstützt wird dieses Anliegen durch die Empfehlung des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe), wonach fixierte Patienten kontinuierlich in Form einer Sitzwache durch medizinisches Personal begleitet werden sollen (vgl Parlamentsbericht 2015 – Präventive Menschenrechtskontrolle 52).

**Videoüberwachung im Rahmen der Unterbringung darf nur im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen erfolgen und muss verhältnismäßig sein.**

ÖZPR 2018/111

<sup>6</sup>Vgl Kopetzki, Grundriss<sup>9</sup> Rz 16.

## Thema

### In Kürze

Die Einwilligung in eine Videoüberwachung setzt eine Wahlmöglichkeit voraus. Einwilligung im Zwangskontext ist nicht möglich. Immer muss eine Videoüberwachung verhältnismäßig sein. Die Zulässigkeit von Videoüberwachung im Rahmen des freiwilligen stationären Aufenthalts ist nach §§ 12, 13 DSGVO, die Zulässigkeit von Videoüberwachung im Rahmen der Unterbringung nach § 1 Abs 2 DSGVO zu beurteilen.

### Über die Autorin

Mag.<sup>a</sup> Andrea Haberl ist seit 2015 juristische Referentin bei VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und zuständig für die Fachbereiche Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung; zuvor langjährige Tätigkeit als Patientenanwältin. E-Mail: andrea.haberl@vertretungsnetz.at, Internet: www.vertretungsnetz.at